

Stornoregelungen

für die bewirtschafteten Hütten der DAV Sektionen München e.V.

Gültig ab 15. März 2023

Im Interesse der Sektionsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Hütten der Sektion München festgelegt:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektion München gestellt und seitens des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor.
2. Sollten nach Reservierung gemäß Ziffer 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Gebühren **pro gebuchtem Schlafplatz und Nacht** fällig:

2.1. Stornogebühren bei Rücktritt für Einzelpersonen oder Gruppen:

- | | |
|---|------------|
| • bis 7 Tage vor Beginn des Aufenthalts: | kostenfrei |
| • 6 bis 3 Tage vor Beginn des Aufenthalts: | 10 € |
| • innerhalb von 2 Tagen vor Beginn des Aufenthalts: | 20 € |

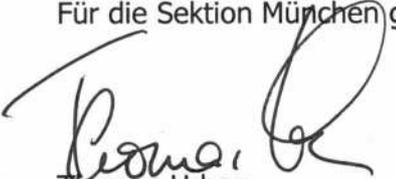
2.2. Gebühren bei Nichtantritt:

Um eine für Mitglieder, Pächter und hüttenbesitzende Sektion unsolidarische und missbräuchliche Belegung von Schlafplätzen zu unterbinden und den darüber hinaus resultierenden wirtschaftlichen Schaden für Pächter und Sektion zumindest teilweise abzuwenden, wird statt der Storno- eine erhöhte Nichtantritt-Gebühr wie folgt erhoben:

- Die Nichtantritt-Gebühr ist fällig bei Nichtantritt der Übernachtung ohne vorangegangene Information / Stornierung des Schlafplatzes gegenüber dem Hüttenpächter.
 - Die Nichtantritt-Gebühr ist fällig, wenn der gebuchte Schlafplatz nicht bis spätestens 18:00 Uhr am Vortag der gebuchten ersten Übernachtung schriftlich / per Mail gegenüber dem Hüttenpächter storniert wurde.
 - Die Nichtantritt-Gebühr beträgt pro Schlafplatz und Nacht 35 €
3. Die genannten Fristen zu 2.1. und 2.2. errechnen sich ab dem Eingang der Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter. Die Frist berechnet sich rückwärts ab der Ankunftszeit des Anknunftstages. Die Ankunftszeit ist fix auf 18:00 Uhr definiert.
 4. Die Pächter sind berechtigt, im Falle von kostenpflichtigem Rücktritt gemäß Ziffer 2.1 oder Nichtantritt gemäß Ziffer 2.2 die fälligen Gebühren dem Gast in Rechnung zu stellen und der ggf. hinterlegten Kreditkarte zu belasten.

5. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eine der folgenden Kriterien erfüllt ist und die Hüttenpächter umgehend informiert wurden:
 - Todesfall in der Familie
 - Aufgrund objektiver alpiner Gefahren im unmittelbaren Hüttenzustieg (z. B. Lawinengefahr)
6. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch sein Ausbleiben kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Für die Sektion München gemäß Vorstandsbeschluss vom 14. November 2022



Thomas Urban
(Geschäftsführer Sektion München)